

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**  
vom 01.06.2007

### **Kennzeichenerkennungssysteme nach Polizeiaufgabengesetz Art. 33**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie wurde die Überwachung mit Kennzeichenerkennungssystemen im Jahr 2006 durchgeführt?
  - a) Wie viele mobile und wie viele stationäre Geräte wurden insgesamt eingesetzt?
  - b) Was war nach Art. 13 PAG der jeweilige Grund des Einsatzes?
  - c) Welche Art von Gefahr lag im Falle des Art. 13 Abs. 1 Nr.1 dem jeweiligen Einsatz zugrunde?
  - d) Gab es Geräte, die rund um die Uhr eingesetzt wurden, wenn ja, wie viele?
  - e) In allen anderen Fällen: wie oft kam jedes Gerät zum Einsatz?
2. Mit welchen anderen Datenbeständen als dem Fahndungsbestand wurden Kennzeichen abgeglichen?
  - a) Aus welchem konkreten Anlass wurden diese Datenbestände jeweils herangezogen?
  - b) Wie viele Kennzeichen wurden mit diesen Datenbeständen jeweils abgeglichen?
  - c) In wie vielen Fällen wurde ein Treffer festgestellt?
  - d) Welche Tatvorwürfe bzw. welche Straftaten nach StPO lagen diesen Treffern zugrunde?
3. In allen Fällen des Abgleichs mit dem normalen Fahndungsbestand:
  - a) Wie viele Kennzeichen wurden 2006 in Bayern abgeglichen?
  - b) In wie vielen Fällen wurde ein Treffer festgestellt?
  - c) Welche Tatvorwürfe, bzw. welche Straftaten nach StPO lagen diesen Treffern zugrunde?
4. Wie wurde im Falle eines Treffers verfahren?
  - a) Führt ein Treffer immer zu einem sofortigen Polizeieinsatz?
  - b) Wenn nicht, um wie viele Fälle handelte es sich und was war der jeweilige Grund?
5. Wie viele festgestellte Treffer waren von Relevanz für strafrechtliche Verfahren?
  - a) Um welche Tatvorwürfe bzw. Straftaten nach StPO handelte es sich dabei?
  - b) Wie viele Treffer haben sich im Nachhinein als fehlerhaft herausgestellt?
  - c) Warum waren die Treffer fehlerhaft? Lag es jeweils

an der Technik oder Problemen im Fahndungsbestand?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern**  
vom 09.07.2007

### Vorbemerkung:

Nach erfolgreich durchgeführten Pilotversuchen hat der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes zum 1. Januar 2006 eine Befugnis für die automatisierte Kennzeichenerkennung (AKE) eingeführt. Sie ist in Art. 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. Art. 38 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 Satz 4 PAG geregelt. Art. 33 Abs. 2 Satz 2 PAG enthält die Befugnis, durch den verdeckten Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme personenbezogene Daten auch zum alleinigen Zweck des Abgleichs mit Datenbeständen zu erheben. Voraussetzung ist dabei, dass ein Fall des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG vorliegt. Die Kennzeichen dürfen mit dem Fahndungsbestand abgeglichen werden. Ein Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien ist nach Satz 3 nur zulässig, soweit diese zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehende Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.

Art. 38 Abs. 3 PAG sowie Art. 46 Abs. 2 Satz 4 PAG treffen Vorgaben zum weiteren Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten und schreiben insbesondere ihre unverzügliche Löschung im Falle von „Nicht-Treffern“ vor.

Folgende technische Abläufe erfolgen bei einem Kennzeichenerkennungsvorgang: Die amtlichen Kennzeichen der vorbeifahrenden Fahrzeuge werden von einer digitalen Kamera aufgenommen. Die Bilder der Kennzeichen werden an den Rechner der AKE-Anlage übergeben und dort verarbeitet, d. h. das Kennzeichen wird ausgelesen und in den Fällen des Art. 33 Abs. 2 Satz 2 PAG mit dem INPOL (Informationssystem der Polizei)-Fahndungsbestand abgeglichen.

Erfolgt kein Treffer, werden das Bild und die Kennzeichendaten sofort und unwiederbringlich gelöscht. Im Trefferfall werden die Daten des Kennzeichens mit dem Bild an den polizeilichen Sachbearbeitungsplatz übertragen, wo das Bild und das Kennzeichen nochmals überprüft und bei entsprechender Übereinstimmung im INPOL abgefragt werden. Im Erfolgsfall werden weiterführende polizeiliche Maßnahmen veranlasst.

Bei den derzeit eingesetzten Anlagen muss je nach Verwendungszweck unterschieden werden in:

- a) Stationäre Anlagen

Stationäre Anlagen werden fest verbaut an Bundesautobahnen betrieben. Die Auswahl der Standorte erfolgte nach polizeitaktischen sowie nach technischen Gesichtspunkten. Mit einem Kommunikations-PC wird die Verbindung zwischen dem jeweiligen Autobahnstandort und dem Polizeinetz gewährleistet. Treffer werden an eine Einsatzzentrale übertragen.

#### b) Teilstationäre Anlagen

An Grenzübergängen wurden Systeme verbaut, die auch mobil betrieben werden können. Die Treffer werden an einen Arbeitsplatz-PC übertragen.

#### c) Mobile Anlagen

Mobile Anlagen können an beliebigen Standorten eingesetzt werden. Sie werden dabei am Fahrbahnrand oder auf Brücken über der Fahrbahn aufgestellt. Treffer werden auf einem Notebook signalisiert.

Die Erkennungsrate liegt bei allen Anlagen bei ca. 96 %.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

##### Zu 1. a):

- 4 Autobahnstandorte mit 4 Anlagen
- 7 Grenzübergänge – insgesamt 14 Anlagen zur Überwachung der Ein- und Ausreise
- 1 mobile Anlage

Die teilstationären Anlagen werden aus einsatztaktischen Gründen teilweise mobil verwendet. So wurden etwa anlässlich der Fußball-WM 2006 und des Papstbesuchs 8 Anlagen von den Grenzübergängen zeitweilig abgebaut. Derzeit werden noch drei dieser Anlagen mobil eingesetzt.

##### Zu 1. b):

Rechtsgrundlage für die automatisierte Kennzeichenerkennung ist Art. 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 PAG, der auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PAG verweist.

Die stationären und teilstationären Anlagen an den Bundesautobahnen bzw. an den Grenzübergängen werden bisher ausschließlich auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG eingesetzt.

Die mobilen Geräte wurden, soweit sie zum Einsatz kamen, ebenfalls in der Regel auf Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr im Rahmen dieser Rechtsgrundlage eingesetzt. Ausnahmen bildeten die Einsätze der mobilen Anlagen anlässlich der Fußball-WM 2006 und des Papstbesuchs in unmittelbarer Nähe der Veranstaltungen und bei Anfahrtskontrollen. Der Einsatz erfolgte gemäß Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 PAG zum Schutz der gefährdeten Orte.

##### Zu 1. c):

Keine der Anlagen wurde bisher auf der Grundlage des Art. 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 PAG eingesetzt.

##### Zu 1 d):

An den Autobahnen und den Grenzübergängen werden die Anlagen im Dauerbetrieb eingesetzt.

##### Zu 1. e):

Über den Einsatz der mobilen Geräte wird keine Statistik geführt. Insbesondere wurden diese bei der Fußballweltmeisterschaft (8 Anlagen an insgesamt 20 Tagen) und beim Papstbesuch (3 Anlagen an 5 Tagen) eingesetzt.

##### Zu 2.:

Ein Abgleich der Kennzeichen mit anderen polizeilichen Dateien im Sinn des Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG fand im Rahmen von 2 Schwerpunkteinsätzen des Polizeipräsidiums München statt.

##### Zu 2. a):

Im ersten Fall ergaben sich im Zusammenhang mit einem starken Anstieg von Wohnungseinbrüchen im Raum München deutliche Hinweise auf eine ausländische Tätergruppierung. Die in einer speziellen Datei gespeicherten bekannten amtlichen Kennzeichen der überwiegend aus Osteuropa stammenden reisenden Tätergruppe wurden im Zeitraum vom 22.09.2006 bis 31.12.2006 in die mobile Anlage des Polizeipräsidiums (PP) München eingespielt.

Im zweiten Fall wurden im Rahmen eines geplanten Rockertreffens, bei dem mit gewalttätigen Auseinandersetzungen verfeindeter Rockergruppierungen zu rechnen war, Daten der bundesweiten Strukturdatenbank des Bundeskriminalamtes zu Rockergruppierungen und einer Datei des PP München vom 08.12.2006 bis 11.12.2006 ebenfalls auf der mobilen Anlage des PP München eingespielt.

##### Zu 2. b):

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil nach den gesetzlichen Vorgaben, aus Gründen des Datenschutzes, alle erfassten Kennzeichen, die nicht im Fahndungs- bzw. im Datenbestand nach Art. 33 Abs. 2 Satz 3 PAG enthalten sind, nach dem Abgleich sofort und unwiederbringlich gelöscht werden. Nach Art. 46 Abs. 2 PAG dürfen Abfragen mittels automatisierter Kennzeichenerkennung nicht protokolliert werden.

##### Zu 2. c):

Bei beiden Schwerpunkteinsätzen kam es zu keinen Treffern. Die Beantwortung von Frage 2 d) erübrigt sich somit.

##### Zu 3. a):

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil nach den gesetzlichen Vorgaben, aus Gründen des Datenschutzes, alle erfassten Kennzeichen, die nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, nach dem Abgleich sofort und unwiederbringlich gelöscht werden. Nach Art. 46 Abs. 2 PAG dürfen Abfragen mittels automatisierter Kennzeichenerkennung nicht protokolliert werden.

##### Zu 3. b):

Eine Trefferstatistik wird nicht geführt.

Zu 3. c):

Wesentliche Zielsetzung des Einsatzes der AKE ist die Gefahrenabwehr, zu der nach Art. 11 Abs. 1 und 2 PAG neben dem Rechtsgüterschutz insbesondere auch die Verhütung und Unterbindung von Straftaten gehört. Im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren kann es zudem vielfach auch zur Einleitung von anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen kommen. Die Daten dürfen auch für repressive Zwecke genutzt werden, was nicht zuletzt in Art. 38 Abs. 2 PAG klar gestellt wird. Erzielte Treffer standen mit folgenden strafrechtlich relevanten Bereichen im Zusammenhang:

- Besonders schwerer Fall des Diebstahls aus einem Kraftfahrzeug
- Betrügerisches Erlangen von Kfz
- Diebstahl eines Kraftwagens
- Ermächtigung als Halter zum Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Fahren trotz Fahrverbots bzw. trotz Sicherstellung
- Hehlerei von Kfz zum Zwecke der Kfz-Verschiebung
- Sonstiger Betrug
- Trunkenheit im Verkehr
- Unterschlagung von Kfz
- Urkundenfälschung
- Vergehen nach dem BtMG – allg. Verstoß – mit Amphetamin/-derivate in Pulver/flüssiger Form
- Vergehen nach dem BtMG – allg. Verstoß – mit Kokain
- Vergehen nach dem BtMG – illegaler Handel mit Heroin
- Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz
- Vergehen nach dem Waffengesetz – Führen einer Schusswaffe

Zudem wurden Treffer zu folgenden Ausschreibungszwecken erzielt:

- Ausschreibungen zur Festnahme
- Aufenthaltsermittlungen
- Polizeiliche Beobachtungen
- Grenzfahndungen (z. B. Schleuser)

Zu 4.:

Der Treffer einer stationären Anlage läuft bei der jeweilig zuständigen Einsatzzentrale auf und wird nach Überprüfung auf Übereinstimmung und Aktualität von dort an freie Einsatzkräfte weitergegeben.

Bei einer mobilen Anlage läuft der Treffer vor Ort auf und wird nach entsprechender Prüfung an die Anhaltekräfte weitergegeben.

An den Grenzanlagen läuft der Treffer in der Abfertigungskabine auf und führt nach entsprechender Prüfung unmittelbar zu weiteren polizeilichen Maßnahmen.

Zu 4. a):

Bei den mobilen Anlagen und an den Grenzen führt ein relevanter Treffer immer sofort zu polizeilichen Maßnahmen durch die unmittelbar vor Ort befindlichen Einsatzkräfte.

Bei Treffern auf den BAB kommt es im Regelfall ebenfalls zu einem sofortigen Polizeieinsatz. Sind jedoch alle Einsatzkräfte anderweitig gebunden, muss der Leiter der Einsatzzentrale nach pflichtgemäßen Ermessen und Wertigkeit des Treffers über den Vorrang der polizeilichen Tätigkeit entscheiden. Werden Fahrzeuge nicht angehalten, wird der Vorfall jeweils büromäßig abgearbeitet (z. B. Meldung an die ausschreibende Dienststelle).

Zu 4. b):

Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine äußerst umfangreiche, zeitaufwendige, manuelle Auswertung erforderlich. Diese ist im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 3 b).

Zu 5. a):

Siehe Antwort zu Frage 3 c).

Zu 5. b):

Es wird keine Statistik geführt. Die Zahl der „fehlerhaften“ Treffer lässt sich daher nicht ermitteln.

Im Falle einer Treffermeldung wird zunächst geprüft, ob das vom System gelesene Kennzeichen und der INPOL-Eintrag übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, verwirft der überprüfende Sachbearbeiter den Treffer.

Zu 5. c):

Die Anlagen arbeiten erfahrungsgemäß mit einer sehr geringen technischen Fehlerquote (weniger als 5 %), technische Fehler sind allerdings nicht ausgeschlossen. Ebenso wenig können Fehler bei den Fahndungsnotierungen ausgeschlossen werden. Die Kennzeichenerkennung greift auf die bestehenden Fahndungsbestände im INPOL und SIS zurück. Zum Umfang der Fehlerquote liegen uns keine Zahlen vor (vgl. Antwort zu Frage 5 b).